

# **Bericht der Bischöflichen Beauftragten**

**Bericht der Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Erzdiözese München und Freising für den Zeitraum April 2011 bis Dezember 2014**

Der Berichtszeitraum beginnt April 2011. Zu diesem Zeitpunkt wurden Frau Rechtsanwältin Dirkmann und Herr Rechtsanwalt Dr. Miebach zu den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising ernannt.

Ab Anfang 2010 bis März 2011 gingen ca. 200 Meldungen bei den früheren Missbrauchsbeauftragten ein, denen nachgegangen wurde. Soweit daraus Antragsverfahren nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz entstanden sind, sind diese in dem vorliegenden Bericht berücksichtigt.

## 1. Unsere Aufgaben

Unsere Aufgaben sind

- a) die Bearbeitung von Anträgen auf finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, gemäß der Mitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 02.03.2011.
- b) die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010, aktualisiert am 26.08.2013.

## 2. Unsere Arbeitsweise

- a) Bei Anträgen auf finanzielle Leistungen führen wir in der Regel persönliche Gespräche mit den Opfern. Soweit Opfer es wünschen, leisten wir beim Ausfüllen der Anträge Unterstützung.

Die Vorwürfe betrafen weit überwiegend Fälle aus den fünfziger bis achtziger Jahren, wobei einige Täter strafrechtlich verurteilt worden waren. Hierbei handelte es sich um Priester und um andere kirchliche Mitarbeiter.

Der letzte uns angezeigte Fall ereignete sich Anfang der neunziger Jahre.

Anhand der Angaben der Opfer prüfen wir die Plausibilität. Hierfür haben wir die Personalakten der Beschuldigten ausgewertet und untersucht, ob Opfer und Beschuldigte zur selben Zeit am selben Ort gewesen sein konnten. Diese Frage konnte ausnahmslos bejaht werden. Die Plausibilität des Tatvorwurfs an sich haben wir, bezogen auf die Person des Beschuldigten, in einem einzigen Fall verneint.

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung haben wir in 29 Fällen eine Empfehlung zur Anerkennung des Leids gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising ausgesprochen. Dieses bzw. die betroffene kirchliche Körperschaft hat

dann die Auszahlung der finanziellen Leistung vorgenommen. Generell wurde der in der Mitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 03.02.2011 genannte Höchstbetrag von 5.000 €, insgesamt 147.000 € ausgezahlt. In 11 Fällen wurde auch die Übernahme der Kosten von Psychotherapien zugesagt.

b) Bei der Bearbeitung aktueller Fälle hat das Schwergewicht auf Hinweisen zu Grenzverletzungen gelegen. Hierbei handelt es sich um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit als Tat sexuellen Missbrauchs, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine sexualbezogene Beleidigung darstellen können und/oder in sexueller Hinsicht Grenzen des adäquaten Umgangs überschreiten.

Die uns insoweit gegebenen Hinweise decken ein weites Spektrum ab. Gemeldet wurde beispielsweise, dass ein Priester Kinder bei einer Ministrantenfreizeit in Badekleidung fotografiert habe oder dass ein kirchlicher Mitarbeiter Mädchen anzügliche SMS'en geschrieben habe. Solchen Hinweisen sind wir nachgegangen. Soweit sich das Verhalten als grenzverletzend herausstellte, wurden vom Dienstgeber die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Bei den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verfahren zu Hinweisen auf Sexualstraftaten kirchlicher Mitarbeiter muss unterschieden werden:

- Drei kirchliche Mitarbeiter (zwei hauptamtlich und einer ehrenamtlich tätig) wurden wegen Sexualstraftaten verurteilt, wobei diese Taten außerhalb des kirchlichen Bereichs verübt worden waren. Die kirchliche Institution ist als Dienstgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierüber von der Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt worden, da die Mitarbeiter dienstlich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hatten. Den beiden hauptamtlichen Mitarbeitern wurde gekündigt, dem Ehrenamtlichen wurde jeglicher Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt.
- Der Verdacht von sexualbezogenen Straftaten durch kirchliche Mitarbeiter im Rahmen ihres Dienstes ergab sich in drei Fällen. Nach Prüfung stellte sich heraus, dass in einem Fall eine Straftat eindeutig nicht begangen worden war. Im zweiten Fall handelte es sich mutmaßlich um eine sexualbezogene Beleidigung. Im dritten Fall war die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass ein strafbares Verhalten nicht vorlag und leitete deswegen kein Ermittlungsverfahren ein. In allen drei Fällen zog der kirchliche Dienstgeber disziplinarische Konsequenzen, weil das Verhalten der Mitarbeiter jedenfalls pflichtwidrig war.
- In einem Verdachtsfall (zwei ehrenamtlich tätige Mitarbeiter) wurde der Fall bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt (wegen geringer Schuld und Fehlens öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung).
- In einem weiteren Fall lag möglicherweise eine sexualbezogene Beleidigung durch zwei Ehrenamtliche vor. Da eine Strafverfolgung aber einen Strafantrag des Opfers bzw. bei Minderjährigen von dessen Erziehungsberechtigten voraussetzt, wurden die Erziehungsberechtigten des Opfers auf die

Möglichkeit des Strafantrages hingewiesen.

- Soweit nach Prüfung der Hinweise kein hinreichend konkreter Verdacht auf verfolgbare Straftaten bejaht wurde, ist die Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet worden.

c) In beiden Arbeitsgebieten arbeiten wir eng mit der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zusammen. Die Rechtsabteilung und wir werden bei der Arbeit durch einen Beraterstab unterstützt, dem psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Fachleute angehören.

d) Nicht selten sind wir in Fällen angesprochen worden, in denen die beschuldigte Person nicht kirchlicher Mitarbeiter war (beispielsweise beim Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus katholischen Kindergärten durch Väter). Auch wenn wir formal nicht zuständig gewesen sind, haben wir solche Hinweise aufgenommen und den Kontakt zu inner- und außerkirchlichen Stellen vermittelt.

Vielfach meldeten sich Personen, die über sexuellen Missbrauch in anderen kirchlichen Institutionen berichteten. In solchen Fällen stellten wir den Kontakt zu den zuständigen Ansprechpersonen her.

Zudem wurden wir von ehemaligen Heimkindern um Rat und Unterstützung gebeten. Wir vermittelten dann den Kontakt zum Fonds Heimerziehung West, der in Bayern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelt ist.

e) Schließlich bilden wir uns durch Teilnahme an Veranstaltungen regelmäßig zu den einschlägigen Fragen unserer Arbeitsgebiete fort und pflegen den Erfahrungsaustausch mit Ansprechpersonen anderer kirchlicher Institutionen.

Ute Dirkmann,  
Rechtsanwältin

Dr. Martin Miebach,  
Rechtsanwalt

München, Februar 2015